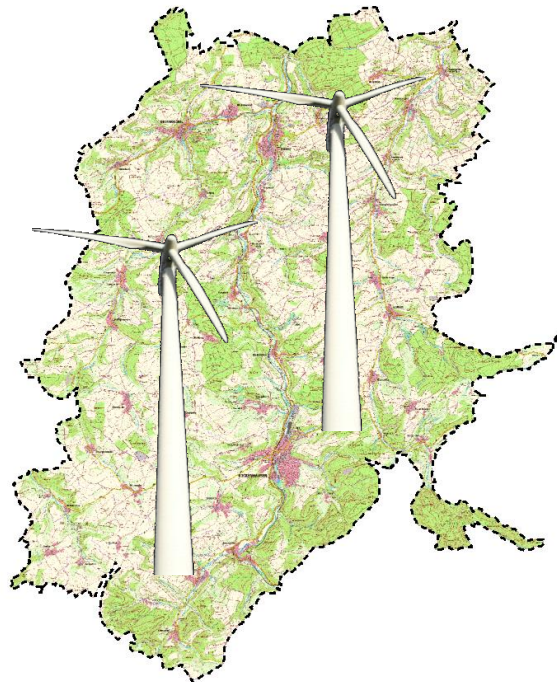


Standortuntersuchung für Windenergieanlagen

in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land

Erläuterungsbericht



Mai 2023

Auftraggeber

Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land
Bezirksamtsstraße 7
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Mai 2023

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Mai 2023

Gliederung

1.	Ziele und Vorgaben	5
1.1	Anlass und Zielsetzung	5
1.2	Gesetzliche und planerische Vorgaben	5
1.2.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	5
1.2.2	Baugesetzbuch (BauGB)	6
1.2.3	Wind-an-Land-Gesetz	6
1.2.4	Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)	7
1.2.5	Regionalplanung	8
1.2.6	Flächennutzungsplan	10
1.2.7	Leitfäden	12
2.	Vorgehensweise	13
2.1	Definition der Ausschlussgebiete	13
2.2	Abgleich der verbleibenden Flächen mit den Winddaten des Deutschen Wetterdienstes	13
2.3	Bewertung	13
3.	Ausschlusskriterien	14
3.1	Kriterium Siedlung	14
3.2	Kriterium Flächennutzung	15
3.3	Kriterium Naturschutz	16
3.4	Kriterium Raumordnung	17
3.5	Aggregation	17
4.	Windgeschwindigkeit	18
5.	Bewertung der Eignungsgebiete	19
6.	Ergebnis	21
7.	Quellenangaben	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Vorranggebiete Windenergie im RROP Westpfalz, Bereich Nordpfälzer Land	9
-------------	--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Bewertungstabelle	21
Tabelle 2	Ergebnistabelle	23

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Anhänge

Anhang 1	Kriterium Siedlung
Anhang 2	Kriterium Flächennutzung
Anhang 3	Kriterium Naturschutz
Anhang 4	Kriterium Raumordnung
Anhang 5	Aggregation
Anhang 6.1	Windgeschwindigkeit
Anhang 6	Windgeschwindigkeit Ausschlussflächen
Anhang 7	Potenzialflächen
Anhang 8	Bewertungskriterien
Anhang 9	Ergebnis

1. Ziele und Vorgaben

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land beabsichtigt einen „sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Regenerative Energien“ aufzustellen. Darin sollen Sondergebiete für die Windenergie sowie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden.

Um geeignete und konfliktfreie Flächen für die Windenergie zu finden, wurde die igr beauftragt, eine Standortuntersuchung für Windenergieanlagen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu erstellen.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, Windkraft und Solarenergie deutlich auszubauen. Bis 2030 soll eine Verdopplung der installierten Windkraftleistung erreicht werden. Bis 2040 wird eine bilanzielle Klimaneutralität angestrebt. Daher wurde das Landesentwicklungsprogramm aktuell teils fortgeschrieben (Beschluss 17.01.2023).

Im Zusammenhang mit dieser Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) soll die flächendeckende Windstandortuntersuchung mit dem Ziel durchgeführt werden, für die Windenergie geeignete, konfliktfreie Standorte unter Berücksichtigung der Neuregelungen des LEP IV herauszufiltern.

Die Ergebnisse der Standortuntersuchung sollen dann in einen Teilflächennutzungsplan "Energie" einfließen.

Die Standortuntersuchung bezieht sich auf raumbedeutsame Windenergieanlagen, d. h. Anlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 50 m. Kleinwindanlagen, die z. B. für Privatgärten oder Hausdächer konzipiert sind, werden hier nicht berücksichtigt.

Die sich aus der Standortuntersuchung ergebenden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind frei von Konflikten mit anderen Belangen und prinzipiell für die Nutzung von Windenergie geeignet. Bei der Umsetzung der Anlagen müssen die Abstände zu den jeweiligen Nutzungen, aber je nach Größe der geplanten Anlage, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nochmals überprüft werden.

1.2 Gesetzliche und planerische Vorgaben

1.2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung hat eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 geändert worden ist) beschlossen. Unter anderem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nun als von „überragendem öffentlichen Interesse“ und wichtig für die „Öffentliche Sicherheit“ eingestuft.

1.2.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 5 sind Windenergieanlagen privilegierte Vorhaben im Außenbereich, die allgemein zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Um eine Steuerung und ausgewogene Entwicklung von Windenergieanlagen zu gewährleisten, wurde den Gemeinden gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, im Flächennutzungsplan Standortbereiche für Windenergieanlagen auszuweisen.

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder Landschaftsplanes widerspricht
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder des Denkmalschutzes beeinträchtigt
- die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt
- das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Öffentliche Belange stehen der Anlage von Windkraftanlagen auch dann entgegen, wenn für diese Art von Vorhaben im Flächennutzungsplan oder im Regionalen Raumordnungsplan eine Flächenausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, um diese Vorhaben dort zu konzentrieren und andere Standorte auszuschließen.

1.2.3 Wind-an-Land-Gesetz

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land wurde das "Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land"/Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) beschlossen, das am 01.02.2023 in Kraft tritt. Es handelt sich dabei um ein Artikelgesetz, mit dem mehrere Gesetze erlassen bzw. geändert werden. Es enthält das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), Änderungen im Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz sowie im EEG.

Das WindBG verpflichtet die Länder, mindestens 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Dem Land Rheinland-Pfalz wird als verbindliches Flächenziel (sogenannter Flächenbeitragswert) vorgegeben, bis 2027 1,4 % der Landesfläche und bis 2032 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.

Die auszuweisenden Windenergiegebiete entfalten dabei keine Ausschlusswirkung im übrigen Plangebiet, solange die Flächenzielvorgaben aus dem WindBG nicht erreicht sind. Ebenso wird keine Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen mehr gemacht. Sind die Flächenziele erreicht, entfällt die bisherige Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß §35 BauGB Abs. 3 Satz 3. Damit sind dann WEA im Außenbereich nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

1.2.4 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Im April 2022 wurde der Entwurf der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vorgelegt. Der Ministerrat hat die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien am 17.01.2023 beschlossen, die Rechtsverordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 veröffentlicht.

Mit der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für Windenergie eröffnet werden. Ziel ist es, 2 % der Fläche des Landes für Windenergienutzung bereitzustellen. Folgende Änderungen sind hinsichtlich der Windenergienutzung enthalten:

- Kommunale Klimaschutzkonzepte sollen zukünftig insbesondere Wärmestrategie- und Energieplannungen beinhalten (G 162 a).
- Ein regionales und landesweites Monitoring soll die Flächenbereitstellung und damit die Ausbauentwicklung der Windenergie erfassen (G 163 a).
- Der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen wird als Ziel herausgenommen und in einem neuen Grundsatz verankert (Z 163 d → G 163 k).
- Im Biosphärenreservat bleibt es zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie (Z 163 d); Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen.
- Das Konzentrationsgebot (d. h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert (Z 163 g → G 163 g).
- Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1 000 m (bzw. 1 100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert; zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung (Z 163 h).
- Die Einhaltung des Mindestabstandes zu den aufgeführten Baugebieten gilt dabei für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte.
- Bei Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen statt wie bisher um 10 % künftig um 20 % unterschritten werden können; Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenden Anlage oder Anlagen erreicht wird; der Repowering-Bonus wird zukünftig entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet (Z 163 i).
- Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden; es werden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten (Z 163 j-neu).

1.2.5 Regionalplanung

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz (RROP IV). Der RROP IV Westpfalz ist seit 2012 rechtsverbindlich, 2020 wurde die Zweite und Dritte Teilfortschreibung genehmigt. Zur Umsetzung der Vorgaben aus der 4. Teilfortschreibung des LEP IV ist nun die Vierte Teilfortschreibung des RROP in Bearbeitung.

Die Dritte Teiländerung des RROP Westpfalz IV beinhaltet folgende Vorgaben für Windenergie:

- landesweite Ausweisung auch von 2 % der Waldflächen für die Windenergienutzung, wobei die Regionen entsprechend ihren natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten.
- Windenergienutzung ist nun im gesamten Naturpark "Pfälzerwald" ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Windenergienutzung in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren und in Wasserschutzgebieten der Zone I.
- Errichtung einzelner Windenergieanlagen nur an Standorten, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist; im Fall des Ersatzes bereits errichteter Anlagen (Repowering) ist die planungsrechtliche Möglichkeit zur Errichtung von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund maßgeblich.
- Der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohn-, Dorf-, Kern- und Mischgebieten beträgt mindestens 1 000 m; bei Anlagengesamthöhen von mehr als 200 m mindestens 1 100 m.
- Beim Repowering von mindestens 10 Jahre in Betrieb befindlichen Anlagen unter Abbau von mindestens 25 % der bisher planungsrechtlich gesicherten Anlagen am fraglichen Standort und Steigerung der Leistung um das Zweifache der rückgebauten Leistung können die Abstandsvorgaben um 10 % unterschritten werden.

Diese regionalplanerischen Vorgaben widersprechen sich teilweise mit den Vorgaben der geplanten Vierten Teilfortschreibung des LEP IV. Sie müssen nach Vorlage der Teilfortschreibung LEP IV angepasst werden. Die vorliegende Standortuntersuchung bezieht sich daher auf die geplanten Ziele des LEP IV.

Im Regionalen Raumordnungsplan werden Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Darin ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Innerhalb der Vorranggebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.

In folgenden Gebieten dagegen ist die Windenergienutzung ausgeschlossen:

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten
- in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten
- im Naturpark "Pfälzerwald"
- in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren
- in Wasserschutzgebieten der Zone I
- in Natura 2000-Gebieten, für die ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht

Eine Darstellung der Ausschlussgebiete im RROP erfolgt nicht.

In der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land sind fünf Vorranggebiete Windenergienutzung (Z 56) ausgewiesen (Winterborn, Alsenz, Dielkirchen/Gerbach, Schönborn/Bisterschied und Bisterschied; siehe Abbildung 1).

Außerhalb der Vorranggebiete und der Ausschlussgebiete sind weitere Standorte für die Windenergie zulässig, wenn sie den im RROP definierten Mindestabständen entsprechen und den Anforderungen zur Konzentration von Anlagen genügen.

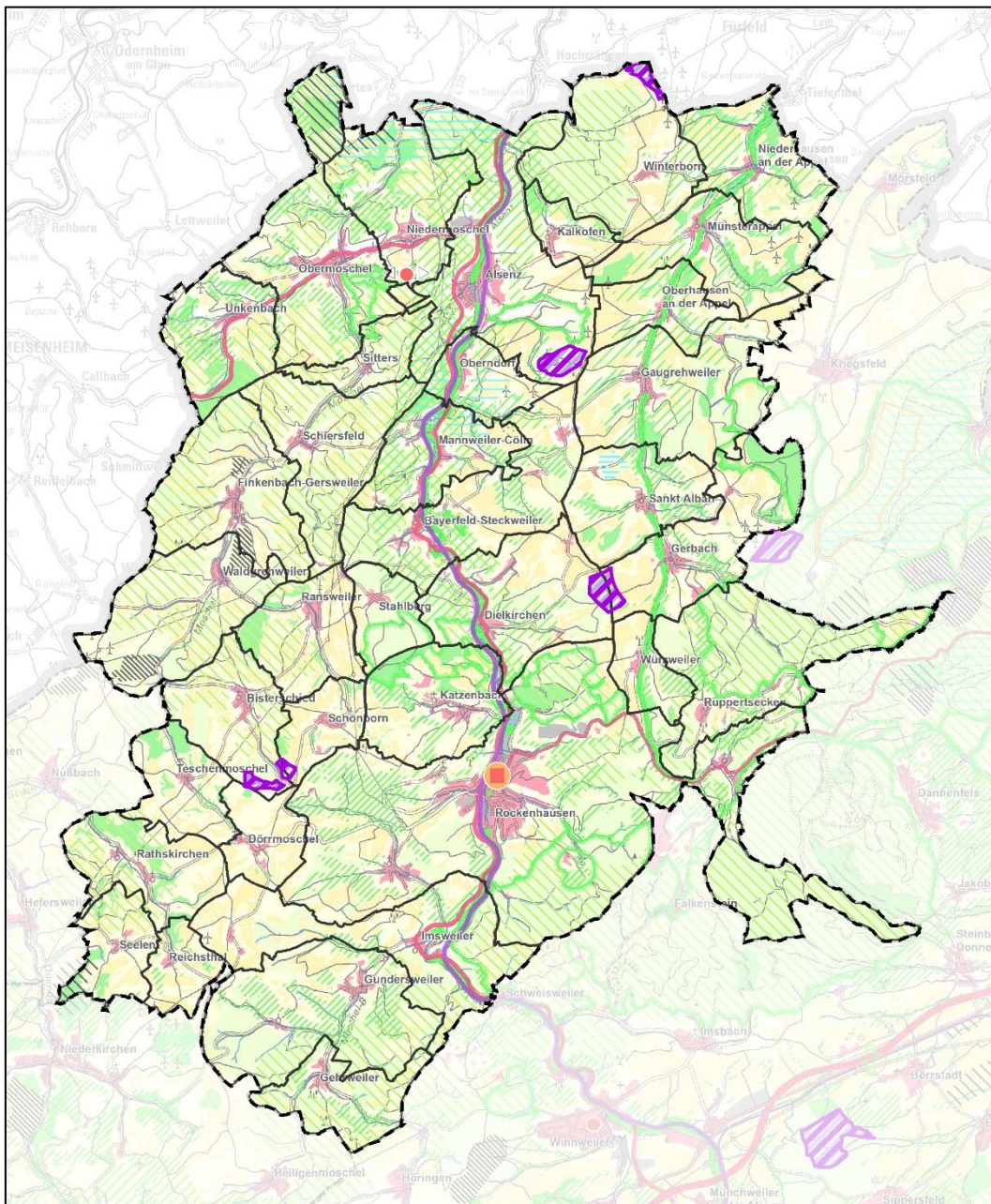


Abbildung 1 Vorranggebiete Windenergie im RROP Westpfalz, Bereich Nordpfälzer Land

1.2.6 Flächennutzungsplan

Zur Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen stehen den Kommunen folgende Vorgehensweisen zur Verfügung:

1. Definition von Ausschlussbereichen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange im Rahmen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung: Windkraftanlagen dürfen dann nur außerhalb dieser Flächen errichtet werden.
2. Definition von Vorranggebieten zur Konzentration von Windenergieanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung: auf allen übrigen Flächen des Gemeindegebietes besteht ein Ausschluss.

Gemäß Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG)¹ lässt sich ein Ausschlussgebiet aber nur rechtfertigen, wenn auf Grundlage eines Gesamträumlichen Konzeptes sichergestellt ist, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.

Eine gezielte (rein negative) Verhinderungsplanung ist unzulässig. Die gesetzliche Privilegierung von Windkraftanlagen muss berücksichtigt und zumindest in substantieller Weise Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetz im Wind-an-Land-Gesetz entfaltet ein Teil-FNP seine Wirkung nur, wenn er bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sollten die Flächenziele (Ausweisung von 1,4 % der Landesfläche für Windenergie) bis zum 31.12.2027 nicht erreicht werden, wird dies Ausschlusswirkung ausgesetzt.

Bestehende und geplante Sondergebiete Windenergie

Nach der Fusion der beiden Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zur VG Nordpfälzer Land ist der Flächennutzungsplan (FNP) neu aufzustellen. Bis dieser gültig ist, gelten weiterhin die bestehenden FNPs der ehemaligen Verbandsgemeinden.

Für die ehemaligen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wurden 2016 Teilflächennutzungspläne für regenerative Energien bzw. Windenergie aufgestellt. Darin sind bereits drei Sondergebiete Windenergie ausgewiesen:

- Sondergebiet Windenergie Waldgrehweiler (13,1 ha, 1 Bestands-WEA)
- Sondergebiet Windenergie Gerbach (7,9 ha, 2 Bestands-WEA)
- Sondergebiet Windenergie Bayerfeld-Steckweiler (4,4 ha, 1 Bestands-WEA)

Diese Gebiete werden als bestehende Sondergebiete Windenergie übernommen.

Des Weiteren wurden 41 geplante Sondergebiete Windenergie ausgewiesen. Teilweise sind diese mittlerweile mit WEA bebaut, sodass sie teilweise ebenfalls als bestehende Sondergebiete Windenergie behandelt werden müssen. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete:

¹ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 - Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2003 S. 797 = Natur und Recht (NuR) 2003 S. 365 = baurecht (BauR) 2003 S. 828 und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.03.2003 - 4 C 4.02 - baurecht (BauR) 2003 S. 1165 = Natur und Recht (NuR) 2003 S. 493 = Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2003 S. 1064

- geplantes Sondergebiet Windenergie Alsenz (168,0 ha, 8 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Alsenz/Oberndorf (41,3 ha, 2 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Bayerfeld-Steckweiler (2,9 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Bisterschied/Dörrmoschel (40,2 ha, vorbehaltlich Artenschutz)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Dielkirchen (2,8 ha, vorbehaltlich Artenschutz)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Dielkirchen (1,3 ha, vorbehaltlich Artenschutz)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Dörnbach (1,7 ha, vorbehaltlich Flugplatz)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Dörnbach/Imsweiler (28,4 ha, vorbehaltlich Flugplatz, 1 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Dörnbach/Imsweiler (86,3 ha, vorbehaltlich Flugplatz)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Finkenbach (2,7 ha, 1 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Finkenbach (1,1 ha, 1 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Finkenbach (1,3 ha, 1 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Finkenbach (1,6 ha, 1 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Gaugrehweiler (74,4 ha, 2 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Gehrweiler (1,7 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Gehrweiler (1,3 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Gehrweiler (11,2 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Gerbach (0,8 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Gerbach (10,4 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Gerbach/Dielkirchen (65,0 ha, vorbehaltlich Artenschutz)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Gundersweiler (17,3 ha, 1 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Gundersweiler (42,8 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Gundersweiler, Gehrweiler (78,9 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Imsweiler (12,1 ha, 2 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Münsterappel/Gaugrehweiler (48,8 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Münsterappel (70,4 ha, 3 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Münsterappel (5,7 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Niederhausen (6,1 ha, 2 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Niederhausen (8,4 ha, 1 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Obermoschel (11,8 ha, 1 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Reichsthal (8,3 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Schönborn/Bisterschied (16,8 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Seelen (6,3 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie St. Alban (11,6 ha, 1 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie St. Alban (6,0 ha, vorbehaltlich Artenschutz)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Teschenmoschel (17,0 ha, vorbehaltlich Artenschutz)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Unkenbach (1,4 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Unkenbach (28,0 ha, 4 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Waldgrehweiler (76,6 ha, 1 Bestands-WEA)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Winterborn (50,3 ha)
- geplantes Sondergebiet Windenergie Winterborn (0,3 ha, 3 Bestands-WEA)

Alle Sondergebiete, auf denen bereits Windenergieanlagen stehen oder bei denen Genehmigungsverfahren für WEA laufen, werden als bestehende Sondergebiete Windenergie übernommen.

1.2.7 Leitfäden

Neben den genannten planerischen (LEP IV, ROP IV Westpfalz) und gesetzlichen (WaLG, EEG, BauGB) Vorgaben wird in der vorliegenden Standortuntersuchung der folgende Leitfaden berücksichtigt:

- Rundschreiben Windenergie/Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Hrsg.: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz); 28.05.2013

2. Vorgehensweise

2.1 Definition der Ausschlussgebiete

Im ersten Schritt der Untersuchung werden die Ausschlussgebiete definiert. Das sind Gebiete, die für Windenergienutzung grundsätzlich nicht in Betracht kommen, wie z. B. Siedlungsgebiete oder rechtlich festgesetzte Schutzgebiete. D. h., in diesem Bereich stehen der Windenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen entgegen, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Besonders sensible und durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestörte Bereiche werden zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand versehen.

Die Behandlung und Wertung der einzelnen Ausschlussgebiete werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

Nach Darstellung aller Ausschlussgebiete bleiben "weiße Flächen" übrig, also Gebiete, in denen der Windenergie keine anderen oder mit Windenergieanlagen unverträgliche Nutzungen entgegenstehen, sogenannte *ausschlussfreie Gebiete*.

2.2 Abgleich der verbleibenden Flächen mit den Winddaten des Deutschen Wetterdienstes

Im nächsten Schritt erfolgt ein Abgleich dieser Flächen mit der Windgeschwindigkeit auf Grundlage des Windatlas von Rheinland-Pfalz. Bereiche mit zu geringer Windhöflichkeit werden nicht weiter betrachtet.

2.3 Bewertung

Die nach der Prüfung der Windeignung verbleibenden *Potenzialgebiete für Windenergie* werden danach auf ihre Eignung für Windenergie untersucht. Anhand mehrerer Kriterien erfolgt die Einstufung der Gebiete in „gut geeignet“, „bedingt geeignet“ und „weniger geeignet“.

Nach diesem Prüfschritt verbleibende Windeignungsgebiete, die gegebenenfalls in den Flächennutzungsplan übernommen werden können.

3. Ausschlusskriterien

3.1 Kriterium Siedlung

(siehe Plan im Anhang 1)

Auf bebaute oder unbebaute Innenbereichsflächen von Siedlungen trifft die Privilegierung als Außenbereichsvorhaben nicht zu. Sie scheiden demnach als potenzielle Windkraftstandorte aus und werden als Ausschlussgebiete behandelt.

Auch Sonder- und Gewerbegebiete sind für Windenergie ausgeschlossen. Bebaute und durch Bauleitplanung überplante unbebaute Siedlungsflächen im Außenbereich sind ebenfalls Ausscheidungsflächen. Ausnahmen können für Konversionsflächen oder aufgegebene Siedlungsflächen gemacht werden.

Zur Wahrung der Wohnfunktion sind zu Siedlungen Abstandsflächen zu berücksichtigen. Die Abstände orientieren sich an den geplanten Änderungen des LEP IV (<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung/>; Stand Abfrage: November 2022) bzw. an den Vorgaben der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land.

Folgende Abstände werden bei der vorliegenden Standortuntersuchung zugrunde gelegt:

- Siedlung (Wohn-, Misch-, Dorf- und Kerngebiet): 900 m
- Hoflagen: 500 m
- Gemeinbedarfsflächen: 500 m
- Sondergebiete Sport, Freizeit, Erholung (nicht SO PV + Wind): 500 m
- Gewerbeflächen: 400 m

Bei allen Nutzungen wurden sowohl der Bestand als auch die Planung berücksichtigt (auf Grundlage des Flächennutzungsplanes und der bestehenden Bebauungspläne). Auch die an das Verbandsgemeindegebiet angrenzenden Siedlungen wurden berücksichtigt.

Über die Ausweisung im Flächennutzungsplan hinaus wurde auf Anliegen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land auch die Karlshöhe und die Rohmühle berücksichtigt, obwohl sie im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg nicht als Aussiedlerhof gewidmet sind. Des Weiteren wurden die im Kataster erfassten Gebäude des Wochenendhausgebietes südlich von Schweisweiler berücksichtigt.

Im Standortkonzept muss von standardisierten allgemeinen gültigen Vorgaben ausgegangen werden. Die tatsächliche Lärmemission sowie die sich daraus ergebenden Siedlungsabstände müssen durch eine Schallprognose bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen in Abhängigkeit von Größe und Leistung der geplanten Anlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert geprüft werden.

Auch wird bei den Siedlungspuffern die Unterschreitung des Mindestabstands um 20 % für Repowering nicht betrachtet. Dies kann erst bei konkreten Repowering-Vorhaben berücksichtigt werden.

3.2 Kriterium Flächennutzung (siehe Plan im Anhang 2)

Flächennutzungen, wie Verkehrsflächen und Leitungstrassen sowie Wasserflächen, sind für Windenergie grundsätzlich auszuschließen. Die jeweils erforderlichen Abstände richten sich bei den Verkehrswegen nach der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG und §23 LStrG Rheinland-Pfalz und bei den Leitungen nach den Vorgaben der Betreiber sowie den Erfahrungswerten aus anderen Standortuntersuchungen. Bei den Gewässern wird der Gewässerrandstreifen von 10 m freigehalten.

Im Verbandsgemeindegebiet wurden bereits 47 Windenergieanlagen errichtet. Bei der Planung weiterer WEA ist ein Abstand zu den Bestandsanlagen einzuhalten. Dieser beträgt in der Regel dem 4-fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung sowie dem 3-fachen Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung.

Dieses Kriterium wird aufgrund der Vielzahl an verschiedenen WEA nicht als Ausschluss herangezogen. Es erscheint sinnvoller, den Abstand zu bestehenden WEA bei der konkreten Planung einer neuen Anlage zu berücksichtigen.

In Imsweiler existiert ein Flugplatz für Segel- und Ultraleichtflugzeuge (Sonderlandeplatz Imsweiler, EDRQ) des Flugsportvereins Imsweiler e. V. Zur dazugehörigen Flugroute ist gemäß den Vorgaben des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Außenstelle Flughafen Hahn, ein 400 m-Abstand zum Gegenanflug sowie ein 850 m-Abstand zum Queran- und -abflug sowie zum Endanflug einzuhalten. Dieser Abstand wurde als restriktives Ausschlusskriterium berücksichtigt.

Folgende Abstände werden demnach bei der vorliegenden Standortuntersuchung zugrunde gelegt:

- Bundesstraßen: 20 m
- Landesstraßen: 20 m
- Kreisstraßen: 15 m
- Eisenbahnlinie: 50 m
- Gewässer: 10 m
- Freileitungen: 100 m
- Flugroute Imsweiler: 400 m bzw. 850 m

Die Richtfunkstrecke Schanzerkopf-Donnersberg wurde nachrichtlich dargestellt.

Des Weiteren verläuft die NATO-Pipeline durch das Verbandsgemeindegebiet. Da bei der Festlegung des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes auch der jeweilige Typ einer Windenergieanlage eine Rolle spielt, wurde von einem generalisierten Puffer abgesehen. Die genaue Lage der Pipeline sowie der Sicherheitsabstand sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen und festzulegen.

Generell gilt, dass bei der Realisierung von Windenergieanlagen die Abstände zu Verkehrswegen und Leitungen im Rahmen des Bundesimmissionsschutz (BImSch)-Antrages nochmals überprüft und gegebenenfalls an die geplante Windradgröße angepasst werden müssen.

3.3 Kriterium Naturschutz (siehe Plan im Anhang 3)

Unter dem Kriterium Naturschutz werden alle rechtskräftigen Schutzgebiete sowie die Biotopkartierung/OSIRIS von Rheinland-Pfalz, die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen und die sonstigen für Naturschutz relevanten Flächen betrachtet.

Als Ausschlussgebiete werden im RROP Westpfalz bzw. des LEP IV folgende Schutzkategorien vorgegeben:

- Naturschutzgebiete
- > 120 Jahre alte zusammenhängende Laubholzbestände
- Wasserschutzgebiete - Zone I (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Naturpark "Pfälzerwald" (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)

Abstände zu den Schutzgebieten werden keine festgelegt.

Demnach werden in der vorliegenden Standortuntersuchung die Naturschutzgebiete "Langhöll-Falkenberg", "Katzenbacherhang" und "Stolzenberg" ausgeschlossen.

Die Daten zu den alten Laubwaldbeständen wurden bei der Forstverwaltung angefragt. Ein entsprechender Datensatz kann aber von Seiten des Forstes nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Weitergabe betrieblicher Daten im Gemeindewald der Zustimmung der jeweiligen Kommunen bedarf und zudem die Forsteinrichtungsdaten aufgrund der unterschiedlichen Inventurstichtage und den laufenden Veränderungen in den Waldökosystemen nicht verlässlich den aktuellen Ist-Zustand abbilden. Diese Daten können daher nicht als maßgebliches Kriterium für eine Flächennutzungsplanung herangezogen werden. Es wird empfohlen, die mehr als 120 Jahre alten Laubwälder im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu berücksichtigen.

Neben den genannten Ausschlussgebieten gibt es weitere Schutzkategorien, deren Zielsetzungen durch Windkraftanlagen ebenfalls beeinträchtigt werden können. Diese Kategorien werden als Gebiete mit eingeschränkter Eignung dargestellt, aber nicht kategorisch ausgeschlossen. Sie kommen nur dann in Betracht, wenn die Schutzziele des Gebietes durch Windenergienutzung nicht beeinträchtigt wird.

Zu den Gebieten mit eingeschränkter Eignung zählen:

- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Biosphärenreservat (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Biotopverbundflächen
- Trinkwasserschutzgebiete Zone II und Zone III.

Sie werden in Kapitel 5 berücksichtigt.

In der aktuellen Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird durch § 26 Abs. 3 die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ausdrücklich erlaubt. Das Landschaftsschutzgebiet "Donnersberg" wird daher nicht als Gebiet mit eingeschränkter Eignung behandelt. Es wird aber bei der Bewertung der Eignungsgebiete (Kapitel 6) berücksichtigt.

Kleinräumige Naturschutzflächen (wie pauschal nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop, FFH-Lebensraumtypen, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler) sind zwar Ausschlussflächen, können aber aufgrund ihrer geringen Ausdehnung innerhalb eines zusammenhängendem Vorranggebietes liegen (kein "Herausschneiden" der Flächen).

Sonstige Naturschutzflächen und Biotop der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz/OSIRIS werden im Plan nachrichtlich dargestellt. Sie finden bei der späteren näheren Betrachtung der potenziellen Eignungsgebiete Berücksichtigung.

3.4 Kriterium Raumordnung (siehe Plan im Anhang 4)

Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In Vorbehaltsgebieten soll bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Dennoch können sie gegebenenfalls gegenüber der Nutzung der Flächen für Windenergie eine untergeordnete Rolle einnehmen.

Folgende Vorranggebiete sind im RROP IV Westpfalz ausgewiesen:

- Vorranggebiet Biotopverbund
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers
- Vorranggebiet Rohstoffabbau ⇒ AUSSCHLUSS
- Vorranggebiet Forstwirtschaft
- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Windenergie

Lediglich die Vorranggebiete Rohstoffabbau werden als Ausschlusskriterium behandelt.

3.5 Aggregation (siehe Plan im Anhang 5)

Nach Abzug aller Ausschlussgebiete verbleiben "weiße Flächen". Diese Bereiche unterliegen keinem restriktiven Ausschlusskriterium und stellen damit ausschussfreie Gebiete dar.

In der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ergeben sich nach Abzug aller Ausschlussgebiete 3 741 ha ausschussfreie Gebiete. Dies entspricht 15,4 % des Verbandsgemeindegebietes.

Die Eignung eines restriktionsfreien Gebietes für die Erzeugung von Windenergie ist aber entscheidend von den vorliegenden Windverhältnissen abhängig. Daher werden im nächsten Arbeitsschritt die verbleibenden Bereiche hinsichtlich der Windgeschwindigkeit überprüft.

4. Windgeschwindigkeit (siehe Pläne im Anhang 6.1 und 6.2)

Als wesentliches Kriterium für die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage ist das Windenergiepotenzial zu betrachten. Je höher die mittlere Windgeschwindigkeit, umso höher ist die Energieausbeute und somit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Anlage. Daher werden die konfliktfreien Gebiete hinsichtlich der Windverhältnisse überprüft.

Als Grundlage für die Ermittlung der windhöflichen Bereiche dient der Windatlas Rheinland-Pfalz (2013). Der Windatlas Rheinland-Pfalz wird vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz herausgegeben. Die modellierte Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe wird als Datensatz vom Ministerium zur Verfügung gestellt (<https://mkuem.rlp.de/de/themen/energie/erneuerbare-energien/windenergie/>).

Der Windatlas empfiehlt, dass für die Auswahl der Flächen für die Windenergienutzung vorrangig ein Windpotenzial von 5,8 m/s bis 6,0 m/s bei 100 m über Grund herangezogen werden soll. Eine Nabenhöhe von 100 m ist nicht mehr aktueller Stand der Technik. Es gibt allerdings keine Grenzwerte für andere Höhen, außerdem ist davon auszugehen, dass ein Standort mit einem ausreichenden Windpotenzial in 100 m Höhe auch in 140 m ein ausreichendes Windpotenzial aufweist. Der Empfehlung des Windatlas wird daher gefolgt.

Es werden demnach in der vorliegenden Standortuntersuchung alle ausschussfreien Gebiete, die sich mit Bereichen mit einer Windgeschwindigkeit von weniger als 5,8 m/s in 100 m Höhe überschneiden, gestrichen.

Danach verbleiben 2 299 ha Potenzialgebiete für Windenergie, was einem Anteil von 9,4 % am Verbandsgemeindegebiet entspricht (siehe Plan im Anhang 7). Die Potenzialgebiete überlagern sich teilweise mit bestehenden Sondergebieten Windenergie. Die neuen Potenzialgebiete haben eine Gesamtgröße von 1 753 ha.

5. Bewertung der Eignungsgebiete (siehe Plan im Anhang 9)

Die Potenzialgebiete (1 753 ha) wurden teilweise zusammengefasst, kleine, nicht sinnvoll zu realisierende Gebiete wurden gestrichen. Es verbleiben 41 Potenzialgebiete mit einer Gesamtgröße von 1 702 ha, die im Folgenden hinsichtlich ihrer Eignung als Windenergiegebiet geprüft werden.

Die Gebiete werden anhand der folgenden, vom Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land festgelegten, Kriterien bewertet:

Schutzgebiete (1)

Liegen die Potenzialgebiete innerhalb vom FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet oder Biotopverbund werden sie als negativ bewertet. Eine randliche, kleinräumige Überschneidung wird neutral bewertet. Gebiete außerhalb der Schutzgebiete werden positiv bewertet.

Historisch alter Wald (2)

Die Überschneidung mit historisch altem Wald (gemäß Daten der Forstverwaltung) wird als negativer Punkt gewertet. Eine nur teilweise Überschneidung wird als neutral bewertet, keine Überlappung wird als Bonus gewertet.

Waldfunktionen (3)

In der Waldfunktionskarte des Forstes sind bestimmte Waldbereiche als Erholungswald, Erosionsschutzwald, Immissionsschutzwald, Lärmschutzwald, Klimaschutzwald, Sichtschutzwald, Trassenschutzwald oder Schutzwald gemäß Rechtsverordnung ausgewiesen. Eine deutliche Überschneidung wird als Malus, eine teilweise, randliche Überschneidung als neutral und keine bzw. nur minimale Überschneidung als positiv gewertet.

Siedlungsnähe (4)

Gebiete, die an mehrere Siedlungspuffer unmittelbar angrenzen, werden schlecht bewertet, Gebiete in größerer Entfernung zu Siedlungen werden positiv bewertet.

Umzingelung (5)

Führt ein Gebiet in Kombination mit bereits bestehenden Sondergebieten Wind oder anderen Windpotenzialgebieten zu einer Umzingelung einer Ortslage, führt das zu einer negativen Bewertung dieses Kriteriums.

Größe (6)

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, werden große zusammenhängende Windpotenzialflächen besser bewertet als kleinräumige.
(< 20 ha = schlecht; 20 – 50 ha = neutral; > 50 ha = gut)

Vorbelastung (7)

Ist der Bereich bereits durch bestehende WEA oder andere Infrastrukturen (insbesondere Verkehrsstraßen) vorbelastet, wirkt sich das positiv auf die Bewertung aus.

Abstände Gebiete untereinander (8)

WEA müssen aufgrund von Verwirbelungseffekten einen gewissen Abstand zueinander aufweisen. Gebiete, die zu eng beieinanderliegen, können daher bzgl. dieses Kriteriums eine negative Bewertung erhalten.

Einspeisemöglichkeit, Flächenverfügbarkeit

Die Kriterien "Einspeisemöglichkeit" und "Flächenverfügbarkeit" erfordern eine Einzelfallbetrachtung. Sie müssen flächenspezifisch und betreiberspezifisch geprüft werden. Auch die Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild macht erst bei einer konkreten Planung Sinn, wenn die genaue Position und Größe der WEA bekannt ist. Diese Punkte werden im vorliegenden Standortkonzept daher nicht betrachtet.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Gebiete hinsichtlich jedes einzelnen Kriteriums bewertet. Daraus ergibt sich durch Verrechnung der positiven bewerteten Kriterien (Bonus) und der negativ bewerteten Kriterien (Malus) die Gesamtbewertung des Gebiets.

6. Ergebnis

(siehe Plan im Anhang 9)

Tabelle 1 Bewertungstabelle

Nr.	Gemeinde	Flächen- größe	Kriterien								Bewertung				Ergebnis	
			1 Schutz- gebiete	2 historisch alter Wald	3 Waldfunktion	4 Siedlungsnähe		5 Um- zingelung	6 Größe		7 Vor- belastung	8 Abstände Gebiete unter- einander	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]		neutrale Kriterien [Anzahl]
1	Niedermoschel, Obermoschel	168 ha			Erholung, Erosion, Klima							4	2	4	2	gut geeignet
2	Niedermoschel	4 ha										4	5	1	-1	bedingt geeignet
3	Alsens, Niedermoschel	28 ha			Erholung, Klima							4	3	3	1	bedingt geeignet
4	Winterborn, Alsens	94 ha										5	3	2	2	gut geeignet
5	Winterborn	52 ha										7	1	2	6	gut geeignet
6	Winterborn, Kalkofen	20 ha										2	3	5	-1	bedingt geeignet
7	Münsterappel	45 ha										4	3	3	1	bedingt geeignet
8	Münsterappel, Niederhausen an der Appel	63 ha			Erosion, Immission, Lärm, Klima							7	2	1	5	gut geeignet
9	Münsterappel	16 ha										6	3	1	3	gut geeignet
10	Gaugrehweiler, Münsterappel	34 ha										6	1	3	5	gut geeignet
11	Gaugrehweiler	54 ha	FFH, BV									5	3	2	2	gut geeignet
12	Gaugrehweiler, Gerbach	29 ha	(FFH, BV)									3	2	5	1	bedingt geeignet
13	Gerbach	12 ha	FFH, BV									3	6	1	-3	weniger geeignet
14	Obermoschel, Sitters, Alsens	45 ha										4	4	2	0	bedingt geeignet
15	Obermoschel	16 ha										4	6	0	-2	weniger geeignet
16	Unkenbach	46 ha										5	3	2	2	gut geeignet
17	Unkenbach, Schiersfeld, Obermoschel, Sitters	94 ha			Erholung, Klima							3	3	4	0	bedingt geeignet
18	Finkenbach-Gersweiler	107 ha			Erholung							7	1	2	6	gut geeignet
19	Waldgrehweiler	40 ha										4	2	4	2	gut geeignet
20	Schiersfeld	14 ha			Erosion							5	4	1	1	bedingt geeignet

Nr.	Gemeinde	Flächen- größe	Kriterien								Bewertung				Ergebnis	
			1 Schutz- gebiete	2 historisch alter Wald	3 Waldfunktion	4 Siedlungsnähe	5 Um- zäunung	6 Größe	7 Vor- belastung	8 Abstände Gebiete unter- einander	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Ver- rechnung [Bonus - Malus]		
21	Bayerfeld-Steckweiler	18 ha										5	5	0	0	bedingt geeignet
22	Gerbach, Dielkirchen	49 ha										5	3	2	2	gut geeignet
23	Ruppertsecken	19 ha	FFH, (VSG, BV)									4	5	1	-1	bedingt geeignet
24	Ruppertsecken	77 ha	FFH, VSG, BV		Erholung, Trassen							4	4	2	0	bedingt geeignet
25	Rockenhausen	46 ha	FFH, BV		Erholung, Erosion, Immission, Klima, Schutzwald							2	4	4	-2	weniger geeignet
26	Rockenhausen	39 ha	LSG		Erosion, Klima							0	4	6	-4	weniger geeignet
27	Ransweiler, Stahlberg, Schönborn, Dielkirchen, Katzenbach	87 ha	FFH, BV		Erholung, Erosion							3	6	1	-3	weniger geeignet
28	Rockenhausen, Katzenbach	56 ha			Erosion							4	3	3	1	bedingt geeignet
29	Ransweiler	18 ha										3	6	1	-3	weniger geeignet
30	Waldgrehweiler, Bisterschied	7 ha			Klima							3	3	4	0	bedingt geeignet
31	Waldgrehweiler, Bisterschied	4 ha			Klima							3	3	4	0	bedingt geeignet
32	Bisterschied	20 ha			Erosion							3	3	4	0	bedingt geeignet
33	Teschenmoschel	9 ha										6	3	1	3	gut geeignet
34	Bisterschied, Dörrmoschel	17 ha										5	3	2	2	gut geeignet
35	Seelen	9 ha			Erosion							4	5	1	-1	bedingt geeignet
36	Gundersweiler	11 ha			Erholung, Erosion, Klima, Trasse							7	3	0	4	gut geeignet
37	Gehrweiler	21 ha										7	1	2	6	gut geeignet
38	Gundersweiler, Gehrweiler, Imsweiler	48 ha			Klima							6	1	3	5	gut geeignet
39	Rockenhausen, Imsweiler	55 ha	FFH, LSG, BV		Erosion							6	4	0	2	gut geeignet
40	Rockenhausen	77 ha	FFH, LSG, BV		Erholung, Erosion							6	4	0	2	gut geeignet
41	Rockenhausen	34 ha	FFH, LSG, BV		Erosion							4	4	2	0	bedingt geeignet

1.702 ha

	positiv bewertetes Kriterium (Bonus)
	negativ bewertetes Kriterium (Malus)
	neutral bewertetes Kriterium

≥ 2	gut geeignet
-1 bis 1	bedingt geeignet
≤ -2	weniger geeignet

Als Ergebnis der Bewertung werden 18 Gebiete als „gut geeignet“ bewertet (962 ha), 17 Gebiete werden als „bedingt geeignet“ (524 ha) eingestuft und 6 Gebiete als „weniger geeignet“ (216 ha)

Tabelle 2 Ergebnistabelle

<i>Eignungsgebiete Wind</i>	<i>Anzahl Gebiete</i>	<i>Größe gesamt</i>	<i>Anteil an VG</i>
gut geeignet	18	962 ha	3,95 %
bedingt geeignet	17	524 ha	2,15 %
weniger geeignet	6	216 ha	0,89 %
SUMME	41	1.702 ha	6,99 %
Sondergebiete Wind Bestand im neuen FNP	22	891 ha	3,66 %

Der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land muss nun entscheiden, welche dieser Flächen als „Sondergebiete Windenergie“ in den Teil-Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen.

7. Quellenangaben

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES/EEG (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- GESETZ ZUR ERHÖHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DES AUSBAUS VON WINDENERGIEANLAGEN AN LAND / WINDAN-LAND-GESETZ (2023)
- GESETZ ZUR FESTLEGUNG VON FLÄCHENBEDARFEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN AN LAND/WINDENERGIEFLÄCHENBEDARFSGESETZ – WINDBG (2023)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RLP (2013): Windenergieatlas Rheinland-Pfalz. Mainz.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RLP (2017): Dritte Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). Mainz.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RLP (2022): Windatlas Rheinland-Pfalz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RLP (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz; Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete; erstellt von: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main/Mainz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RLP (2013): Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten. Mainz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RLP (2020): Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsrechtlichen Verfahren. Mainz.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2012): Regionaler Raumordnungsplan (RROP) IV Westpfalz; 2012. Kaiserslautern.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2014): Regionaler Raumordnungsplan (RROP) IV Westpfalz, Teilfortschreibung 2014. Kaiserslautern.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2020): Regionaler Raumordnungsplan (RROP) IV Westpfalz, 2. Teilfortschreibung 2016, 3. Teilfortschreibung 2018. Kaiserslautern.

Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

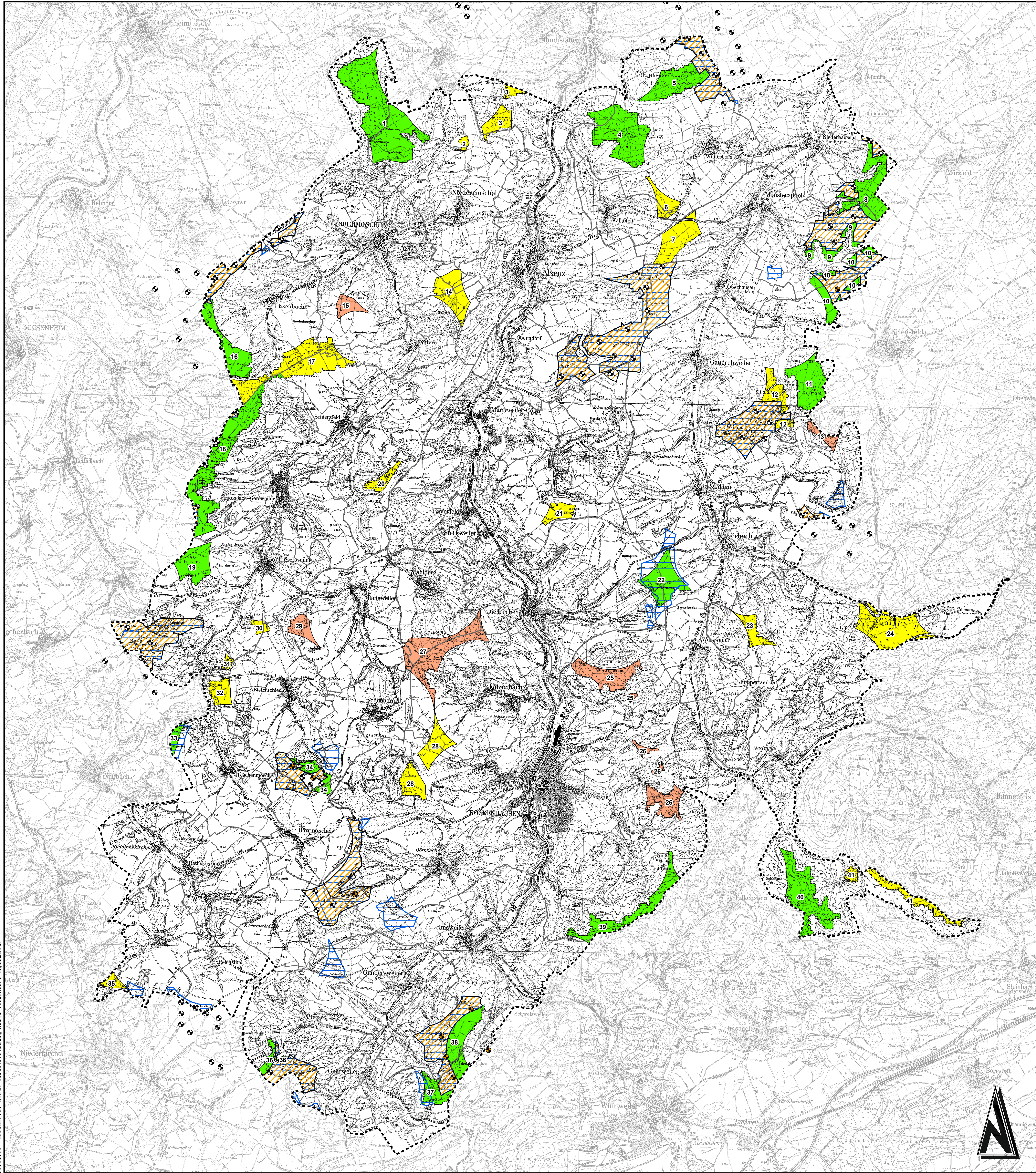
Rockenhausen, im Mai 2023



Dipl.-Geogr. T. Luer



Dipl.-Ing. H. Jopp



Legende

- Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
 - Gemeindegrenzen
 - Bestands-WEA
 - in Genehmigung befindliche WEA
 - neuer Teil-FNP Energie: SO Wind Bestand
 - nachrichtlich: geplantes Sondergebiet Wind gemäß alten Teil-FNPs Wind/Regenerative Energien
- Ergebnis der Bewertung**
- gut geeignet
 - bedingt geeignet
 - weniger geeignet

© GeoBasis-DE / ViewCircus 2023, d14b1b2-0, www.kempeno.de
 26.05.2023 C:\2022\07\020_EI\02_Standortuntersuchung_Wind\02_PlanWind_9_Ergebnis.mxd



Anoierung		Bearbeitung	Prüfung

Bauherr AG	Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land Donnersbergkreis		
Projekt Bez.	Standortuntersuchung Windenergieanlagen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land		
Zeichnung	Ergebnis	Maststab	Anhang
		1:30.000	9
Zuschn	Vermessung	Bearbeitung	CAD/Graphik
	WH	KG	JO
Datum	Mai 2023	Mai 2023	Mai 2023
Projekt Nr.	2022076		
Erwufverfasser			Bauherr / AG
		Luipoldstraße 60a 67806 Rockenhausen Telefon: +49 6361 9194-0 E-Mail: info@igr.de	